

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Nach § 25b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können Sie als Inhaber/in einer Duldung oder als Inhaber/in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG einen Aufenthaltstitel als befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn Sie sich nachhaltig integriert haben und kein Versagungsgrund entgegensteht.

Wesentliche Voraussetzungen

- ✓ Besitz einer Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- ✓ 6 Jahre Voraufenthalt bzw. 4 Jahre, wenn Sie zusammen mit Ihrem minderjährigen ledigen Kind in einem Haushalt leben oder 30 Monate bei Besitz einer Beschäftigungsduldung seit 30 Monaten
- ✓ Bekenntnis zur deutschen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- ✓ Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- ✓ in der Regel überwiegend Sicherung des eigenen Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit oder aufgrund Ihrer Schul- oder Berufsqualifikation zu erwarten ist, dass Sie Ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können oder Sie sich in Ausbildung befinden
- ✓ hinreichende mündliche Deutschkenntnisse
- ✓ Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit durch Reisepass des Herkunftslandes
- ✓ Kein Ausweisungsinteresse durch Straftaten und keine vorherige Täuschung oder falsche Angaben über die Identität und Staatsangehörigkeit sowie vorherige Mitwirkung bei der Beseitigung des Ausreisehindernisse (z. B. Mitwirkung bei der Passbeschaffung)

Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen – vorab in Kopie, einzureichen. Diese können Sie digital per E-Mail oder in Papierform einreichen (postalisch, Abgabe in unserem Info-Point Zimmer EG.183 oder Einwurf im Hausbriefkasten des Landratsamts vor dem Haupteingang).

Formblatt-Nr. form00877 Stand: März 2024 Seite 1 von 3	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00877	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
--	--	--

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#))
- Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
Hinweis:
Diese darf nicht älter sein als 3 Monate zum Antragseingang.
- Kopie der aktuellen Duldung oder Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Ihren Reisepass (Kopie sämtlicher Seiten)
- soweit vorhanden Teilnahmebescheinigung oder Abschlusszertifikat eines Integrationskurses oder Test „Leben in Deutschland“ (Hinweise: [informationsblatt-test-leben-in-deutschland.pdf \(bamf.de\)](#))
- soweit vorhanden Abschlusszeugnisse (Schule oder Berufsschule, Gesellenbrief etc.)
- Sprachzertifikat A 2
Hinweis: Wenn Sie einen deutschen Schul- oder Berufsschulabschluss erworben haben, ist ein Nachweis über Ihre Sprachkenntnisse ggf. nicht erforderlich.
- soweit vorhanden Mietvertrag und Wohnraumbescheinigung
([form00038_Wohnraumbescheinigung \(lk-starnberg.de\)](#))
- soweit vorhanden Arbeits- oder Ausbildungsvertrag und Arbeitgeberbescheinigung
([form00039_Arbeitsbescheinigung \(lk-starnberg.de\)](#)), Schulbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung
- soweit vorhanden Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht immer abschließend ist.

Da die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis immer Einzelfallprüfungen sind, können ggf. während der Antragsprüfung weitere Unterlagen, Angaben und Nachweise erforderlich werden.

Verwaltungsablauf – Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Sobald uns die erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden wir die Antragsprüfung aufnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **nicht die sog. Fiktionswirkung** auslöst und Ihnen daher keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden kann. Bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis bleiben Sie Inhaber/in der Duldung bzw. der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG.

Im Rahmen der Antragsprüfung müssen wir auch andere Behörden beteiligen, daher können wir Ihnen nicht die Dauer des Verfahrens benennen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Zum Abschluss der Antragsprüfung benötigen wir Ihre persönliche Vorsprache. Dazu teilen wir Ihnen schriftlich einen Termin mit.

Ist die Aufenthaltserlaubnis erteilungsfähig wird diese in Form eines sog. elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte in Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und uns nach einigen Wochen zur Aushändigung übersandt ([Elektronischer Aufenthaltstitel \(eAT\) - Landratsamt Starnberg \(lk-starnberg.de\)](#)). Sie werden schriftlich informiert, sobald die Aushändigung möglich ist.

Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und dem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

Etwa 3 Monate vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis sollten Sie die **Verlängerung beantragen** ([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)). Wenn Sie die Verlängerung rechtzeitig – spätestens vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis – bei uns beantragt haben, löst dieser Antrag die sog. Fiktionswirkung aus und Sie erhalten bis zur Aushändigung der verlängerten Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung, mit welcher die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis fort gilt – bis die neue Aufenthaltserlaubnis ausgehändigt wird.

→ **unbefristetes Aufenthaltsrecht**

Die Informationen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels erhalten Sie unter: [Unbefristeter Aufenthalt / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

→ **Einbürgerung**

Sollten Sie sich für eine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit interessieren, bitten wir Sie sich im Internet zu informieren:

[Einbürgerung / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

und den sog. [Quick-Check](#) durchzuführen

Landratsamt Starnberg

Ausländerwesen

(Stand: 13. März 2024)